



Satzung der Otto Pohl-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Otto Pohl-Stiftung“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Celle.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung geistig und mehrfach beeinträchtigter Menschen. in den von dem „Lebenshilfe Celle e.V.“ unterhaltenen Einrichtungen und bei den von ihm durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Hilfe bei der Schaffung und Unterhaltung von Wohn-, Arbeits- und Beratungsangeboten;
 - Förderung von Maßnahmen, die den besonderen Bedürfnissen nach Schutz und Geborgenheit, aber auch nach Eingliederung in die Gesellschaft dienen;
 - Förderung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung setzt sich aus folgendem Grundbesitz zusammen:
 - a) Das Acht-Familienhaus in Celle, Blumläger Kirchweg 15/17, eingetragen im Grundbuch von Celle Blatt 7.964 (Gemarkung Celle, Flur 40, Flurstücke 31/22);
 - b) das Zehn-Familienhaus in Celle, Hostmannstraße 15/17, eingetragen im Grundbuch von Celle Blatt 9.518 (Gemarkung Celle, Flur 41, Flurstücke 29/5, 29/8, 31/8) sowie eingetragen im Grundbuch von Celle Blatt 9.562 (2/3 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Celle, Flur 41, Flurstücke 29/6 und 30/24);
 - c) sechs Eigentumswohnungen in Celle mit Miteigentumsanteilen an den Grundstücken Celle, Grabenseestraße 11, 13, 15, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern von Celle Blatt 11.208, 11.221, 11.222, 11.223, 11.224 und 11.228
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
3. Der Vorstand kann Vermögensumschichtungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung zur Verwirklichung der Stiftungszwecke vornehmen. Er ist insbesondere berechtigt, die vorstehend zu Ziffer 1.c) aufgeführten Eigentumswohnungen Grabenseestraße 11, 13 und 15 zu veräußern, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung des sonstigen Grundbesitzes erforderlich ist.
4. Der Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist im Übrigen nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
5. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 4 Verwendung des Stiftungsvermögens

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, zur Deckung der Verwaltungskosten der Stiftung, zur Erhaltung des Stiftungsvermögens und zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden.
2. Eine andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stiftungsbehörde.

§ 5 Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand; er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in) des „Lebenshilfe Celle e.V.“.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt deren Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - d) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.
2. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.
Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.
 3. Der Vorstand ist verpflichtet, fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, in der Regel also zum 31.05., einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung der Stiftungsbehörde vorzulegen.
 4. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Prüfung der Geschäftsführung

In einem Turnus von drei Kalenderjahren ist die Geschäftsführung des Vorstandes von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist in der auf den Berichtszeitraum folgenden Jahreshauptversammlung des „Lebenshilfe Celle e.V.“ den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

1. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung gilt das Nds. Stiftungsgesetz in der jeweils gültigen Form.
2. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den „Lebenshilfe Celle e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung oder andere, dem ursprünglichen Zwecke möglichst nahekommende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Stiftungsrechtlich anerkannt am 18.12.2014